Volksfestverordnung der Stadt Marktheidenfeld (VolksfestVO – VfVO)

Die Stadt Marktheidenfeld als Veranstalter der Laurenzi-Messe erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II, S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Veranstaltungszeitraum der Laurenzi-Messe.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst die städtischen Grundflächen „Martinswiese und Mainkai“ (Veranstaltungsgelände, Anlage 2). Darüber hinaus sind die relavanten Flächen in Abschnitte eingeteilt: Abschnitt A (Festzelt, Biergarten, Weindorf), Abschnitt B (Vergnügungspark) und Abschnitt C (Messestände, Fieranten). Die Abschnitte A und B werden zusammen auch als Festplatz bezeichnet. Die Gesamtfläche ist in einer Karte mit einer Linie umgrenzt. Die Abschnitte A, B und C sind farblich abgesetzt (Anlage 1). Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie. Westlich stellt der Main die Begrenzungslinie dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1 und 2).

§ 2 Veranstaltungszeit

(1) Die Veranstaltungszeit ist der Zeitraum, in dem Laurenzi-Messe stattfindet.

(2) Die Veranstaltungszeit wird durch Bescheid festgesetzt. Sie findet jeweils am Freitag vor dem 15.08. (Maria Himmelfahrt) bis Sonntag nach dem 15.08. statt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen auf der Laurenzi-Messe Festbetrieb zulässig ist.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Bescheid festgesetzt, diese sind grundsätzlich:

	Beginn	Musikende	Ausschankende	Betriebsende
Festzelt	werktags 11.00 Uhr, sonn- und feiertags 10.30 Uhr	00.30 Uhr letzter Tag 24.00 Uhr	01.00 Uhr letzter Tag 00.30 Uhr des Folgetages	01.30 Uhr letzter Tag 01.00 Uhr des Folgetages
Vergnügungs-park	ab 11.00 Uhr			24.00 Uhr
Weindorf	werktags 11.00 Uhr, sonn- und feiertags 10.30 Uhr		24.00 Uhr letzter Tag 23.30 Uhr	00.30 Uhr letzter Tag 24.00 Uhr
Markt	täglich 10.00 Uhr			täglich 22.00 Uhr
Imbissstände	täglich 11.00 Uhr			täglich 24.00 Uhr

§ 4 Verhalten auf dem Volksfestplatz

(1) Während der Veranstaltungszeit hat sich jede Person auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden und des Sicherheitsdienstes sind Folge zu leisten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

a) Bierkrüge und Getränkeflaschen aus dem räumlichen Geltungsbereich allgemein, sowie dem Abschnitt A im Besonderen, herauszutragen;

b) Tiere ohne vorherige Erlaubnis des Veranstalters in den Abschnitten A, B und C mitzuführen (ausgenommen sind Behindertenbegleithunde);

c) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

e) zu betteln;

f) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;

g) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind; dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre, Farbsprühdosen;
h) alkoholische Getränke von privat mitzuführen;
i) sogenannte Anscheinswaffen mitzuführen;
j) Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände zu betreiben, es sei denn, dies ist vom Veranstalter vorher schriftlich genehmigt.
(3) Auf das Verbringungsverbot ist durch geeignete Hinweise an den Zu- und Ausgängen zum Veranstaltungsgelände deutlich hinzuweisen.
(4) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
(5) Personen, die weder Mitarbeiter noch Angehörige der Schaustellerbetriebe sind oder nicht im Auftrag des Veranstalters, des Festwirts oder der Standbetreiber handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhalten.
(6) Jeweils 30 Minuten nach dem Betriebsende bis zum nächsten Morgen um 07.00 Uhr ist Personen, die nicht im Auftrag des Veranstalters oder des Festwirts, der Schausteller oder der Fieranten stehen, der Aufenthalt bzw. das Verweilen innerhalb der Abschnitte A bis C untersagt. Die reine Passage des Abschnittes B im Zuge des Betriebsendes des Festzeltes mit Biergarten ist hiervon ausgenommen, ebenso die Benutzung des am Main auf der oberen Mainkai-Ebene entlangführenden Rad- und Fußweges (Mainkai, Regina-Schleicher-Weg) zum Zwecke der reinen Durchquerung des Veranstaltungsgeländes.

§ 5 Rettungswege
Alle Zugänge und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Verkehr im Bereich der Laurenzi-Messe
(1) Während der Öffnungszeiten der Laurenzi-Messe ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten. Fahrräder sind zu schieben.
(2) Abweichend von Abs. 1 sind Fahrzeuge, die zur Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden und der Notfallverkehr (Polizei, Rettungsdienst) zulässig. Diesen Fahrzeugen (außer Notfallverkehr) kann auf Antrag eine stets widerrufliche Erlaubnis erteilt werden.
(3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen, ebenso Kinderwagen.
(4) Auf dem Messegelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 7 Jugendschutz
Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Platzverweis, Betretungsverbot, Taschenkontrollen
(1) Der Veranstalter, die Polizei oder der vom Veranstalter und dem Festwirt beauftragte Sicherheitsdienst können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Veranstaltungsgelände verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Veranstaltungsgeländes verbieten:

a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gemäß § 9 zuwiderhandelt;
b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.
(3) Der Veranstalter, die Polizei, bzw. der vom Veranstalter und dem Festwirt beauftragte Sicherheitsdienst dürfen zur Durchsetzung der Verhaltensregeln gemäß § 4 dieser Verordnung Personen- und Taschenkontrollen durchführen.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall
Der Veranstalter und die Polizei dürfen während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 10 Ausnahmeregelungen
Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 11 Zuwiderhandlungen
(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
1. § 3 die Öffnungszeiten nicht einhält;
2. § 4 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt oder sich Anordnungen widersetzt;
3. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Bierkrüge und Getränkeflaschen aus dem Veranstaltungsgelände, insbesondere des Bereiches des Abschnittes A herausträgt;
4. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Tiere ohne Erlaubnis des Veranstalters mitführt, Behindertenbegleithunde ausgenommen;
5. § 4 Abs. 2 Buchstabe c) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
6. § 4 Abs. 2 Buchstabe d) außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
7. § 4 Abs. 2 Buchstabe e) bettelt;
8. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitführt;
9. § 4 Abs. 2 Buchstabe g) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitführt;
10. § 4 Abs. 2 Buchstabe h) alkoholische Getränke mitführt;
11. § 4 Abs. 2 Buchstabe i) sog. Anscheinswaffen mitführt;
12. § 4 Abs. 2 Buchstabe j) Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände betreibt;
13. § 4 Abs. 4 Außerhalb der zugewiesenen Standflächen Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leistungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht und Vergnügungen veranstaltet. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen;
14. § 4 Abs. 5 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
15. § 4 Abs. 6 sich unbefugt auf dem Veranstaltungsgelände aufhält;
16. § 5 Zu- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes oder Rettungswege verstellt;
17. § 6 Abs. 1 das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder sein Fahrrad nicht schiebt;
18. § 6 Abs. 4 auf dem Veranstaltungsgelände schneller wie Schrittgeschwindigkeit fährt;
19. § 7 sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 22.00 Uhr auf dem Veranstaltungsgelände aufhält;

20. § 8 einem Platzverweis oder einem Betretungsverbot nicht Folge leistet oder beachtet;
21. § 9 sich Anordnungen für den Einzelfall widersetzt oder nicht beachtet.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe g), h) i) und j) beziehen, können eingezogen werden. §§ 22 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.
(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten
Die Verordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Marktheidenfeld, den 03.07.2023

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Volksfestverordnung

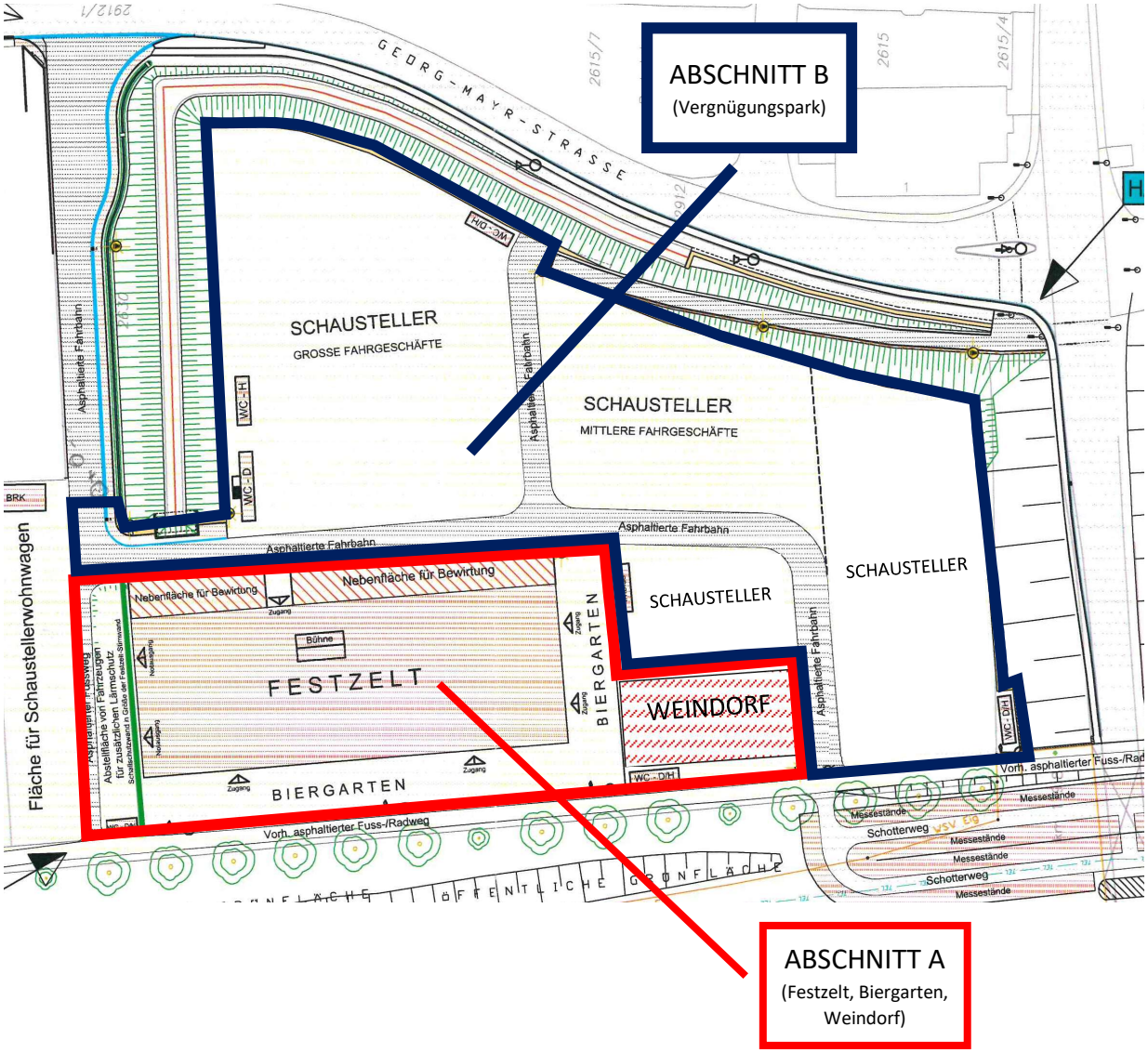

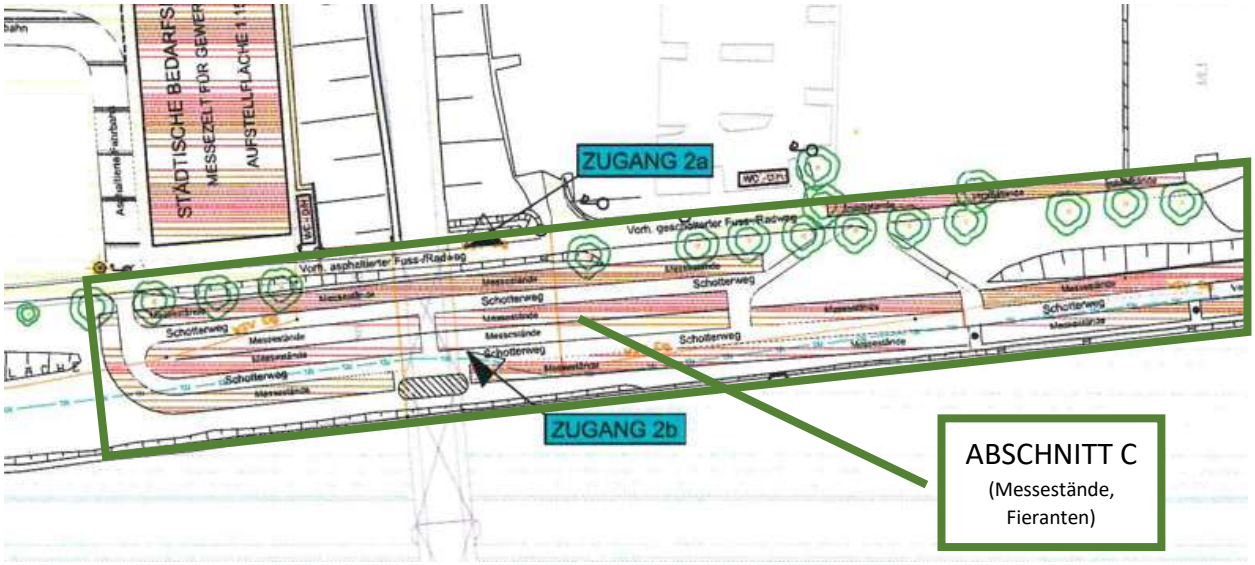
ZUGANG 2a
ZUGANG 2b
ABSCHNITT C
(Messestände, Fieranten)

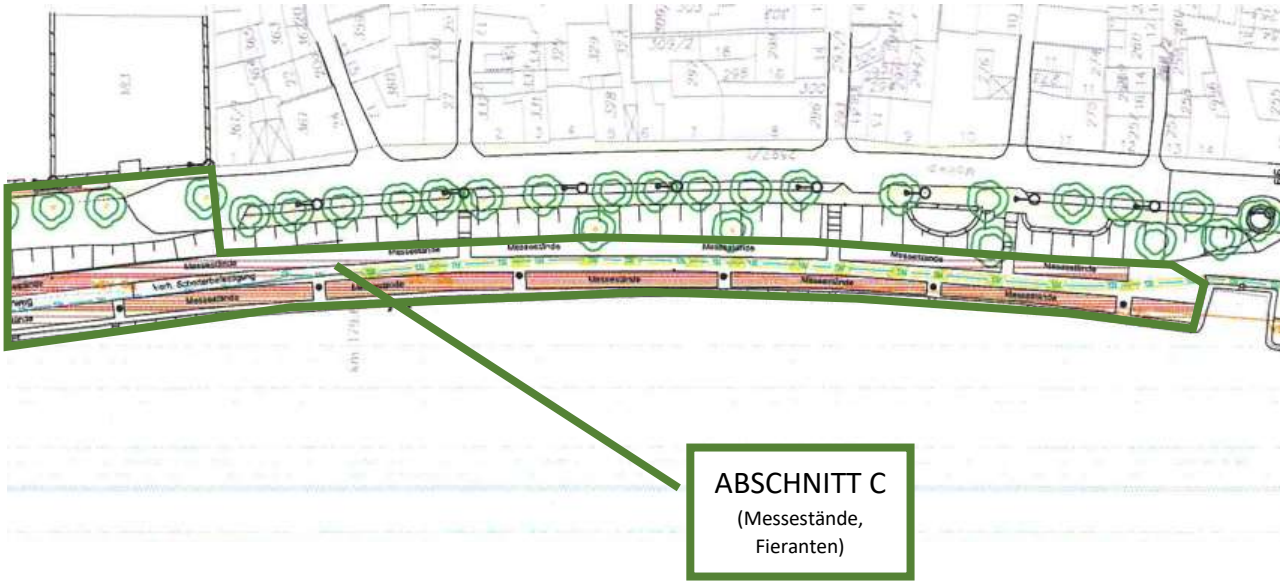
ABSCHNITT C
(Messestände, Fieranten)
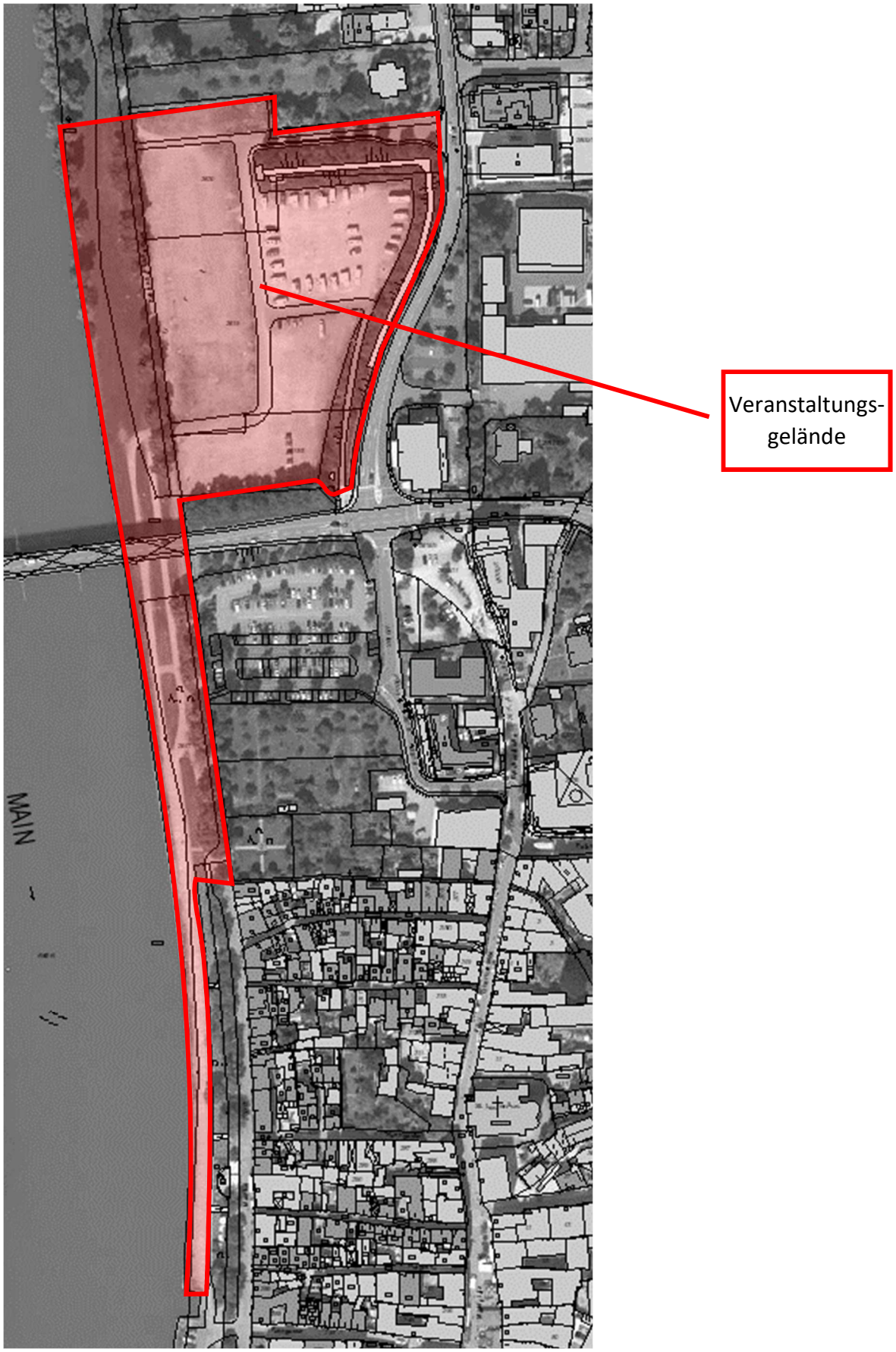
Anlage 2 zur Volksfestverordnung